

# Incentive-Reisen vor neuem Aufschwung

Bundestag beschließt die Neuregelung bei der Besteuerung von Incentive-Reisen

Seit vielen Jahren wartet die Incentive-Industrie auf eine Gesetzesänderung, diese ist jetzt Realität geworden. Heimlich, still und leise wurde am 9. November 2006 ein neuer § 37 b ins Einkommensteuergesetz aufgenommen. Dieser hat positive Auswirkungen besonders auf die Besteuerung von Incentive-Reisen. Neu ist, dass Unternehmen, die Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner zu einer Incentive-Reise einladen, ab sofort für alle Reiseteilnehmer deren Steuer übernehmen können. Das war bisher nicht möglich.

Der Erfolg der besten Incentive-Reise kann schnell ins Gegenteil umschlagen, wenn sich die Teilnehmer im Nachhinein beim Veranstalter über die hohe Steuerbelastung für seine Reisetilnahme beklagen. Bisher musste jeder Teilnehmer seine Reise immer selbst versteuern. Gerade das ist den meisten Reisenden gar nicht klar, dass er es ist, der diese Steuern tragen muss. Mit der Novellierung des neuen § 37 b kann nun dieses Problem besonders elegant gelöst werden.

Aufgrund der neuen Regelung kann das ausrichtende Unternehmen bzw. Veranstalter der Incentive-Reisen die Einkommens- und Lohnsteuer mit befreiender Wirkung für den Reisetilnehmer pauschal übernehmen. Er kann dies tun, muss es aber nicht. Der Reisetilnehmer ist dann von der Steuer vollständig befreit. Diese neue Regelung gilt für alle Sachzuwendungen (damit auch Incentive-Reisen) ab dem 1. Januar 2007. Das betrifft Geschäftspartner genauso, wie auch eigene Mitarbeiter des veranstaltenden Unternehmens. Die Übernahme der Einkommens- und Lohnsteuer, speziell für Geschäftspartner, war bisher unmöglich. Die neue Regelung ist eine Kann-Vorschrift des Gesetzgebers: der Veranstalter einer Incentive-Reise muss die Steuern für die Reisetilnehmer nicht übernehmen. In diesem Fall muss wie bisher der Reisende selbst für die Versteuerung des geldwerten Vorteils sorgen.

Welche Bereiche sind von der Neuregelung betroffen?

Die neue Pauschalbesteuerung kann für alle Sachzuwendungen in Anspruch genommen werden. Das betrifft Geschenke (ohne konkrete Gegenleistung der/des Beschenkten – z.B. Weihnachtsgeschenk), als auch Belohnungen (mit konkreter Gegenleistung des Empfängers – z.B. Incentive-Reise). Ausgenommen davon sind Geldzuwendungen, die werden nicht begünstigt.

Welche Werte sind ab sofort zu versteuern?

Die Sachzuwendungen des Gebers sind maßgeblich. Vergleichs- bzw. Marktpreise sind dabei grundsätzlich nicht zur Bemessung heranzuziehen. Ein grobes Beispiel: eine Incentive-Reise kostet das Unternehmen 200.000 Euro. Eine vergleichbare Reise zum Marktpreis würde die Teilnehmer in der Summe 160.000 Euro kosten. Zu versteuern sind trotzdem 200.000 Euro.

Höhe der Steuerbelastung?

Der pauschale Steuersatz beträgt einheitlich 30 Prozent plus Kirchensteuer (bis zu 9% der Pauschalsteuer, abhängig vom Bundesland) und Solidaritätszuschlag (5,5% der Pauschalsteuer).

Es bietet sich für den Veranstalter bzw. Ausrichter der Reise an, die Reisetilnehmer im Vorfeld der Durchführung der Reise von der Übernahme der Steuern zu informieren. Damit ist alles Beteiligten ein

weiterer Motivationsschub gewiss, da diese wissen, dass sie keinerlei Zuzahlungen fürs Finanzamt tätigen müssen.

Die Pauschalsteuer bringt aber, wie könnte es anders sein, nicht nur Vorteile mit sich. Entscheidet sich der Geber bzw. Veranstalter der Incentive-Reise für die neue Pauschalsteuer, muss er für sämtliche Zuwendungen (Belohnungen und Geschenke) des Geschäftsjahres diese Steuer übernehmen. Er kann nicht zwischen alter und neuer Regelung hin und her springen. Betroffen sind davon alle Zuwendungen an die eigenen Mitarbeiter und die an Dritte, wie Geschäftspartner und -freunde.

Fazit:

Der Gesetzgeber in Deutschland hat jetzt endlich verstanden, dass diese neue Pauschalsteuer für alle Beteiligten in der Summe große Vorteile bietet und er schafft damit eine gesetzliche Grundlage, mit der sich auf Seiten der Unternehmen und Veranstalter gut arbeiten lässt.

Für die Incentive-Branche bedeutet dies, dass jetzt Incentive-Reisen sicher noch stärker nachgefragt werden als bisher. Denn der Teilnehmer an den Incentives weiß jetzt sicher, dass ihm der Veranstalter (das ausrichtende Unternehmen) die Steuer abnimmt und ihm damit einen zusätzlichen Ansporn bietet.

Kurzporträt Suite717:

SUITE717 ist Spezialist für exklusive Incentive-Reisen und Premium-Events in Monaco, San Francisco, Dubai, Shanghai und Deutschland. Um Lifestyle-Themen wie Formel1, Wellness, Gourmet, Golf, Yachting und vieles mehr werden attraktive Incentive-Arrangements und Events kreiert, die so in keinem Katalog buchbar sind. Natürlich bietet Suite717 seine Leistungen als Premium-Incentive-Agentur, mit Schwerpunkt Monaco, San Francisco und Dubai, interessierten Unternehmen (Schwerpunkt auf Vertriebsunternehmen wie Finanzdienstleister, Banken & Versicherungen, Automobilbranche, IT-Branche, etc.) in ganz Europa an.

Kontakt:

SUITE717

Zum Schickerhof 17,  
47877 Willich, Germany

Ansprechpartner und Geschäftsleitung:

René Schubert

T +49 2154 812850

F +49 2154 812852

E [rene@suite717.de](mailto:rene@suite717.de)

W <http://www.suite717.com>

Text: M.E.P.

---

**Diese Seite kommt von**

<http://www.firmenpresse.de>

**Die URL für diese Seite ist:**

<http://www.firmenpresse.de/pressinfo25716.html>